

Smartphone-Ordnung der Schule An der Tesche



Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch) durch Schülerinnen und Schüler und ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 1

Alle digitalen Geräte (z.B. Smartphones und Smartwatches) sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden in der Schultasche sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Erläuterung:

Insbesondere die neuen interaktiven Uhren (Smartwatches), aber auch Smartphones, bringen im Schulalltag erhebliche Probleme mit sich:

- 1. Kinder werden im Unterricht gestört, weil sie angerufen werden oder Nachrichten empfangen oder verschicken können.*
- 2. Interaktive Uhren haben oft eine Foto- oder Videofunktion sowie eine Diktierfunktion. Viele Kinder sind im Umgang mit diesen Uhren überfordert und es kommt zu unerlaubten Foto- oder Filmaufnahmen von Lehrkräften und Mitschüler/-innen und damit zum Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild. Diesen Missbrauch (unerlaubtes Fotografieren, auch mit dem Handy), konnten wir in letzter Zeit auch häufig während der Busfahrten beobachten. **Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, dass dies auf keinen Fall erlaubt ist und es sich hier um eine Straftat handelt!***
- 3. Smartwatches können über eine Abhörfunktion verfügen. Dies verstößt gegen den Datenschutz. Die Bundesnetzagentur weist die Schulen darauf hin, Smartwatches, die über eine Abhörfunktion verfügen, den Schüler/-innen sofort abzunehmen. Weitere Informationen erhalten sie unter www.bundesnetzagentur.de.*
- 4. Auch wenn nicht alle Smartwatches über derartige Funktionen verfügen bzw. es für einzelne solcher Uhren einen „Schulmodus“ gibt, ist das Tragen dieser Uhren am Handgelenk auf dem gesamten Schulgelände verboten. Es ist für Lehrkräfte einfach nicht leistbar, täglich alle Smartwatches auf Funktion und Einstellung zu überprüfen.*
- 5. In Einzelfällen (bei langen Schulwegen) können wir nachvollziehen, dass Eltern gerne ihr Kind mit einem Handy bzw. einer Smartwatch ausstatten. In diesen Fällen erlauben wir ein Mitführen, wenn die Kinder das Gerät beim Betreten des Schulgeländes vom Handgelenk abnehmen und im deaktivierten Zustand in den Ranzen packen. Getragen und angeschaltet wird die Uhr dann erst wieder außerhalb des Schulgeländes. Wir raten von dieser Möglichkeit jedoch ausdrücklich ab, weil im Falle eines Verlustes die Uhr nicht ersetzt wird und auch kein Versicherungsschutz besteht.*

§ 2

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Unterrichtstag wieder ausgehändigt.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen.